

Haus- und Pausenordnung

Präambel

Alle am Schulleben Beteiligten bilden in der Schule eine Gemeinschaft. Jeder¹ muss Rücksicht nehmen, damit sich alle wohl fühlen. Jeder hat ein Recht darauf, von jede*m respektiert, geachtet und fair behandelt zu werden. Jeder hat ein Recht darauf, ungestört arbeiten zu können.

Die vorliegende Haus- und Pausenordnung soll dazu beitragen, einen geordneten Ablauf des Schulalltags zu gewährleisten.

Der Besuch der Schule wird auf der Grundlage des Schulgesetzes für das Land Brandenburg, jeweils in ihrer aktuellen Fassung, geregelt.

Die Schulleitung, insbesondere der Schulleiter, nimmt das Hausrecht wahr. Bei Abwesenheit der Schulleitung übernimmt dies der Hausmeister.

Die Schülerinnen und Schüler unterliegen bei allen Schulveranstaltungen innerhalb und außerhalb der Schule der Aufsichtsverantwortung der Lehrkräfte.

Verstöße gegen die Hausordnung können nach dem brandenburgischen Schulgesetz mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet bzw. auch zur Anzeige gebracht werden.

1. Unterrichtsorganisation

1.1 Unterricht, Pausen und Aufsichten

1. Block 07:55 – 09:25 Uhr

09:25 – 09:45 Uhr	Frühstückspause
-------------------	-----------------

2. Block 09:45 – 11:15 Uhr

11:15 – 11:45 Uhr	Mittagspause
-------------------	--------------

3. Block 11:45 – 13:15 Uhr

13:15 – 13:45 Uhr	Pause
-------------------	-------

4. Block 13:45 – 15:15 Uhr

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird das generische maskulin verwendet.

Das Schulhaus ist von 7:00 Uhr – 17:00 Uhr für Schülerinnen und Schüler geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler können sich in den Räumen aufhalten und achten darauf, dass die Räume im aufgeräumten Zustand bleiben.

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte achten auf einen pünktlichen Beginn und sind dazu 3-5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im Raum. Alle achten auf einen störungsfreien Verlauf des Unterrichts. Die Fachräume Biologie, Chemie und die Turnhallen werden nur im Beisein des/der Fachlehrer*in betreten.

Die Lehrkräfte nehmen ihre planmäßigen Aufsichten wahr.

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, alle für den Unterricht erforderliche Materialien und Vorbereitungen zum Unterrichtsbeginn „auf dem Tisch zu haben“.

1.2 Regelung bei Ausfallstunden und Vertretungen

Erscheint ein unterrichtender Fachlehrer zu Unterrichtsbeginn nicht im Unterrichtsraum, so erfolgt spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn eine Meldung durch einen Schüler der Klasse bzw. des Kurses im Sekretariat.

Jeder Schüler und jede Lehrkraft ist verpflichtet, regelmäßig, jedoch mindestens vor Unterrichtsbeginn und am Schultagesende, alle Angaben des Vertretungsplanes zu lesen.

Die Aufgaben für die Vertretungsstunden „AIR“ (Arbeit im Raum) werden in der jeweiligen Unterrichtszeit erledigt.

Bei „SAB“ (selbstständige Arbeit) erfolgt eine eigenständige Zeit- und Arbeitseinteilung durch die Schülerinnen und Schüler.

1.3. Abwesenheit / Krankmeldung

Fehlzeiten sind immer zu entschuldigen.

- Die Erziehungsberechtigten melden kranke Schülerinnen und Schüler am selben Tag **vor Unterrichtsbeginn** per elektronischen Klassenbuch oder im Notfall telefonisch im Sekretariat ab.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist bei Beendigung des Fernbleibens von den Erziehungsberechtigten unterschrieben beim Klassenlehrer bzw. Tutor einzureichen. Die Abgabe erfolgt bis eine Woche nach Rückkehr in die Schule beim Klassenlehrer bzw. Tutor. Spätere Abgaben können keine Berücksichtigung finden.
- Das Fehlen an Klausurterminen, Präsentationen, Konsultationen, Referaten etc. muss durch ein ärztliches Attest am selben Tag (digitale Übermittlung möglich) entschuldigt werden. Diese Regelung gilt für die Sekundarstufe II.
- Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern besteht die Möglichkeit, sich für insgesamt 3 Tage pro Schulhalbjahr selbst zu entschuldigen. Ab dem 4. Tag des Fehlens ist ein ärztliches Attest erforderlich.
- Die Abgabe erfolgt bis eine Woche nach Rückkehr in die Schule beim Tutor.“

Zu spät kommende Schülerinnen und Schüler suchen unverzüglich den Unterrichtsraum auf und die unterrichtende Lehrkraft vermerkt das Zuspätkommen im elektronischen Klassenbuch.

Bei vorzeitigem Verlassen der Schule aufgrund von Unwohlsein, Verletzung oder Krankheit werden die Schülerinnen und Schüler mit einem Entlassungsbogen von der Lehrkraft aus dem Unterricht geschickt. Mit diesem Entlassungsbogen suchen die Schülerinnen und Schüler das Sekretariat auf und es werden die Erziehungsberechtigten informiert.

Der Klassenleiter bzw. Tutor archiviert sämtliche Entschuldigungen bis zum Ende des darauffolgenden Schulhalbjahres.

Freistellungen von bis zu drei Tagen sollen mindestens 14 Tage im Voraus beim der Klassenleitung formlos beantragt werden. Bei Zeiträumen von mehr als drei Tagen wird der Antrag durch die Klassenleitung an die Schulleitung übergeben.

Der schriftliche Antrag auf Freistellungen, die sich auf die Woche vor oder nach den Ferien und gesetzliche Feiertage beziehen, ist langfristig, mindestens 3 Monate vorher, bei der Schulleitung einzureichen. Sie werden nur in Ausnahmefällen genehmigt. Eigenmächtige Ferienverlängerung kann durch das Schulamt mit einem Bußgeld bestraft werden.

Freistellungen sonstiger Art (z.B. Kieferorthopädie; Behördengänge) sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeit zu planen, in Ausnahmen müssen diese mindestens eine Woche zuvor angemeldet werden (bei der Klassenleitung/ Tutor).

2. Ordnung und Sauberkeit

Alle Beteiligten der Schule achten selbstverantwortlich auf Sauberkeit und Ordnung im Gebäude und auf dem Schulgelände.

Mülldienste werden von jeder Klasse und deren Verantwortlichen wahrgenommen. Aufgetretene Schäden in und außerhalb des Schulgebäudes sind der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Bei vorsätzlicher Zerstörung von Unterrichtsmaterialien und Schulinventar, haben die Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten.

Nach der letzten Stunde stellen die Schülerinnen und Schüler die Stühle hoch und schließen die Fenster, die Lehrkraft schaltet alle technischen Geräte aus.

3. Verhalten in der Schule und auf dem Schulgelände

Die Grundprinzipien unseres Zusammenlebens sind gegenseitiger Respekt, Achtung Toleranz, Rücksichtnahmen und Mitverantwortung.

Deshalb werden Erscheinungsformen (z.B. Kleidung, Schuhe, Symbole) gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert.

Verboten sind allen Beteiligten an Schule und Besuchern der Schule (Sportstätten, etc.) jegliche **menschenverachtenden Verhaltensweisen**:

- z.B. extremistisches, rassistisches, antisemitisches, nationalsozialistisches, sexistisches, homophobes oder ähnliches menschenverachtendes Propagandamaterial mitzubringen, solcherlei Parolen zu äußern oder zu verbreiten,
- Textilien, Bekleidung, Propagandamaterialien, Fahnen, Symbole (Aufnäher, Aufkleber) oder ähnliches mitzuführen, die z.B. extreme, rassistische, antisemitische und/oder nationalsozialistische Gruppierungen oder Vereinigungen fördern und/oder unterstützen bzw. darstellen,
- die Verbreitung von Kennzeichen und audiovisuelle Medien durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht, diskriminiert oder verunglimpft fühlen können.

Alle an Schule Beteiligte tragen angemessene Kleidung.

Angemessene Kleidung in der Schule bedeutet, dass alle an Schule Beteiligte so gekleidet sind, dass ein respektvoller, konzentrierter und störungsfreier Unterricht möglich ist, der die individuelle Privatsphäre schützt. Deshalb ist es wichtig, Kleidung bewusst zu wählen, die dem schulischen Rahmen entspricht.

Das **Mitbringen von waffenähnlichen Gegenständen** ist untersagt.

Bei Verstoß sind alle Lehrkräfte angehalten diese Gegenstände einzuziehen und die Schulleitung und Eltern zu benachrichtigen und ggf. das Verhalten zur Anzeige zu bringen.

Es gilt der Jugend- und der Nichtraucherschutz.

Das Mitführen, der Verzehr und die Weitergabe von Alkohol und anderen Suchtmitteln sind verboten. Dies gilt auch für Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes (Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrten, Studienfahrten u.a.). Zudem ist die Verwendung von E-Zigaretten und E-Shishas in diesem Sinne verboten. Gleiches gilt für den **Verzehr von Energydrinks**.

Aufgrund der **Verletzungsgefahr** sowie der Möglichkeit des Entstehens von Sachschäden, ist das Toben und Rangeln in den Klassen- und Fachräumen sowie auf den Gängen verboten.

Sollte es dennoch zu Zwischenfällen kommen, so ist die aufsichtführende Lehrkraft umgehend zu informieren und der Vorfall mit der Klassenleitung zu besprechen.

Die Nutzung privater Tablets ist im Unterricht grundsätzlich erst ab der Jahrgangsstufe 11 gestattet.

Eigene technische Geräte können nur nach vorheriger Absprache mit den Lehrkräften benutzt werden.

Das Handy wird 5 Min. vor dem Unterrichtsbeginn von allen Schülerinnen und Schülern in die Schultasche bzw. in das Handyhotel gelegt, so dass eine angemessene Vorbereitung auf den Unterricht erfolgen kann.

Während des Unterrichts sind Handys, Smartwatches, Airpods u.a. stumm oder ausgeschaltet und in den Schultaschen/ Handyhotel/ Lehrertisch aufzubewahren.

Für die Fachräume und die Sportstätten gelten gesonderte Ordnungen und Verhaltensregeln. Regelmäßige aktenkundige Belehrungen für Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte haben Gültigkeit und sind zu beachten.

Das **Abstellen der Schulsachen im Schulhaus** erfolgt auf eigene Verantwortung. Die Schülerinnen und Schüler haften für ihr persönliches Eigentum. Fluchtwege sind frei zu halten.

Bei **Unstimmigkeiten zwischen Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler und Lehrkräften** sollte folgender Instanzenweg eingehalten werden:

Fachlehrer, Klassenlehrer, Schulleiter, Staatliches Schulamt.

Besucher melden sich im Sekretariat an. Ohne vorherige Absprache ist ihnen der Aufenthalt im Schulgebäude nicht gestattet.

Gesprächstermine mit der Klassenleitung, Fachlehrern und pädagogischem Personal sind individuell zu vereinbaren.

Termine mit der Schulleitung sind über das Sekretariat bzw. schriftlich (auch E-Mail) zu vereinbaren.

4. Verhalten in den Pausen

Die Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 – 9 verlassen in den Pausen nach dem 1. und 2. Block das Schulgebäude. Auch auf dem Schulhof gilt es, sich rücksichtsvoll zu verhalten, damit Unfälle vermieden werden.

Sollte in den Pausen witterungsbedingt der Aufenthalt im Freien nicht möglich sein, erfolgt eine entsprechende Durchsage. Die Schüler*innen halten sich dann in den Unterrichtsräumen bzw. den angrenzenden Flurbereichen auf.

Schülerinnen und Schüler mit einer schriftlichen Erlaubnis ihrer Erziehungsberechtigten bzw. Schülerinnen und Schüler der Sek II dürfen in den Freistunden das Schulgelände auf eigene Verantwortung verlassen. In den Pausen ist den minderjährigen Schülerinnen und Schüler das Verlassen des Geländes nur zum Erwerb bzw. Verzehr eines Essens erlaubt.

5. Verhalten außerhalb des Schulgeländes

Bei Veranstaltungen, Besichtigungen, Exkursionen, Wandertagen u. ä. können die Schülerinnen und Schüler zu einem den Schülerinnen und Schülern bekannten Treffpunkt bestellt bzw. von dort entlassen werden, sofern die Eltern darüber informiert worden sind. Falls vorher Unterricht stattgefunden hat oder anschließend noch fortgesetzt wird, muss die Klasse oder Gruppe geschlossen und unter Aufsicht zu den entsprechenden Orten geführt werden. Eigenmächtig darf sich kein Schüler von der Gruppe entfernen.

Generell wird bei allen außerschulischen Veranstaltungen ein angemessenes Verhalten von Schülerinnen und Schülern erwartet. Dies beinhaltet insbesondere einen rücksichtsvollen und höflichen Umgang miteinander sowie ein tadelloses Verhalten in der Öffentlichkeit. Wir nehmen Rücksicht auf andere und verhalten uns so, dass niemand von uns gestört oder gefährdet wird. Den Anweisungen der Lehrkraft und anderen Aufsichtspersonen ist dabei Folge zu leisten.

Beschluss der Schulkonferenz, Beeskow 26.02.2022
Aktualisierung, 30.06.2025 und 19.11.2025